



Resolution 1917 (2010)**verabschiedet auf der 6290. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. März 2010**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 1868 (2009), mit der das Mandat der mit Resolution 1662 (2006) eingesetzten Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis zum 23. März 2010 verlängert wurde, und seine Resolution 1659 (2006), mit der er sich den Afghanistan-Pakt zu eigen machte, *sowie unter Hinweis* auf den Bericht der vom 21. bis 28. November 2008 nach Afghanistan entsandten Mission des Sicherheitsrats (S/2008/782),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Situation in Afghanistan ist, und *aner kennend*, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine ausschließlich militärische Lösung gibt,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

unter Begrüßung des Kommuniqués der Londoner Konferenz (S/2010/65), in dem eine klare Agenda und einvernehmliche Prioritäten für das weitere Vorgehen in Afghanistan festgelegt werden, gestützt auf eine umfassende Strategie, die von der Regierung Afghanistans mit Unterstützung der Region und der internationalen Gemeinschaft vorangebracht werden muss und bei der die Vereinten Nationen eine zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle wahrnehmen,

in diesem Zusammenhang *bekräftigend*, dass er die Durchführung des Afghanistan-Paktes, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der Nationalen Drogenkontrollstrategie unter Eigenverantwortung des afghanischen Volkes unterstützt, und *feststellend*, dass sich alle maßgeblichen Akteure ständig und auf koordinierte Weise dafür einsetzen müssen, die Fortschritte bei der Durchführung zu konsolidieren und die fortbestehenden Herausforderungen zu bewältigen,



unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Umsetzung des Afghanistan-Paktes über den Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in Unterstützung der von der Regierung Afghanistans aufgestellten Prioritäten gehört, und *mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seines neu ernannten Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie insbesondere der Frauen und Männer der UNAMA, die unter schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, um dem Volk Afghanistans zu helfen,

unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der internationalen Gemeinschaft für die Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans sowie in diesem Zusammenhang die internationalen und regionalen Initiativen *begrüßend*, namentlich die Verpflichtungen, die auf dem am 26. Januar 2010 unter Beteiligung Afghanistans und seiner Nachbarn abgehaltenen Istanbul Gipfeltreffen über Freundschaft und Zusammenarbeit im „Herzen Asiens“ und bei der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz eingegangen wurden, und mit Interesse den konkreten Aktionsplänen und Zielen der afghanischen Regierung im Hinblick auf eine später in diesem Jahr in Kabul abzuhaltende internationale Konferenz entgegensehend,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen (Kabuler Erklärung) (S/2002/1416), der unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 27. März 2009 in Moskau abgehaltenen Sonderkonferenz über Afghanistan und der Erklärung von Istanbul vom 26. Januar 2010 (S/2010/70), *mit Interesse* der vierten Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan *entgegensehend*, die in der Türkei abgehalten werden soll, und *betonend*, wie entscheidend wichtig es ist, die regionale Zusammenarbeit voranzubringen, die ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, des Regierungswesens und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan ist,

unter Begrüßung der Bemühungen der Länder, die verstärkt zivile und humanitäre Anstrengungen unternehmen, um der Regierung und dem Volk Afghanistans behilflich zu sein, und die internationale Gemeinschaft ermutigend, ihre Beiträge in Abstimmung mit den afghanischen Behörden und der UNAMA weiter zu erhöhen,

unter Betonung der Notwendigkeit eines transparenten, glaubwürdigen und demokratischen Prozesses, durch den während der gesamten Wahlperiode die Stabilität und die Sicherheit gewahrt werden, und *unter Begrüßung* der Zusage der Regierung Afghanistans, die Integrität der nationalen Parlamentswahlen 2010 zu gewährleisten und Unregelmäßigkeiten und Fehlverhalten zu verhindern,

erneut *aner kennend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, *in Bekräftigung* dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Korruptionsbekämpfung, der Drogenbekämpfung und der Transparenz einander verstärken, und *unter Begrüßung* der fortgesetzten Bemühungen der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Bewältigung der Herausforderungen in Afghanistan ist, und in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass bei den Zielen der UNAMA und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) Synergien bestehen, wie auch in Resolution 1890 (2009) festgestellt wurde, und *betonend*, dass sie ihre Zusam-

menarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

unter Betonung der Notwendigkeit, sich dringend der humanitären Lage anzunehmen, indem die Reichweite, die Qualität und der Umfang der humanitären Hilfe erhöht werden, die effiziente, wirksame und zeitgerechte Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Hilfe durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern sichergestellt wird und die humanitäre Präsenz der Vereinten Nationen in den Provinzen, wo sie am meisten benötigt wird, ausgeweitet und gestärkt wird,

unter Verurteilung der Angriffe auf humanitäre Helfer, betonend, dass die Angriffe die Anstrengungen zur Gewährung von Hilfe für das Volk Afghanistans behindern, und *unterstreichend*, dass alle Parteien für den sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, Sorge tragen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht voll einhalten müssen,

unter erneutem Hinweis auf seine Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegal bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und Beteiligten am Suchstoffhandel, sowie über die immer stärkeren Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

sowie mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewalttätiger und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der afghanischen Regierung, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, Sicherheits- und grundlegende Dienste für das afghanische Volk bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

in Anbetracht der zunehmenden Bedrohungen, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, die in deutlicher Mehrzahl von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen verursacht worden sind, unter Begrüßung der Fortschritte der afghanischen und internationalen Truppen bei der Senkung der Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, mit der *erneuten* Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und *mit der Aufforderung* zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehen kann, und *unter Betonung* der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,

unter Begrüßung der Erfolge der afghanischen Regierung in Bezug auf das Verbot von Ammoniumnitratdünger und *mit der nachdrücklichen Aufforderung*, rasch Maßnahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen

Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen,

unter Hinweis auf die an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt (INCB) gerichtete Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die Erzeuger- und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der afghanischen Regierung nicht genehmigen sollen, und die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) dazu *ermutigend*, verstärkt mit dem INCB zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vollständig einhalten,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für den Prozess der afghanisch-pakistanischen Friedens-Jirga,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) über Kinder und bewaffnete Konflikte und *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan (S/2008/695),

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 2010 (S/2010/127);
2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage zur Zusammenarbeit mit der Regierung und dem Volk Afghanistans und *erklärt erneut* seine volle Unterstützung für die Arbeit der UNAMA und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;
3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007), 1806 (2008) und 1868 (2009) und in den nachstehenden Ziffern 4, 5 und 6 festgelegte Mandat der UNAMA bis zum 23. März 2011 zu verlängern;
4. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Prioritäten der Regierung Afghanistans in den Fragen der Sicherheit, des Regierungswesens und der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der regionalen Zusammenarbeit ebenso zu unterstützen wie die volle Verwirklichung der gegenseitigen Verpflichtungen, die auf der Londoner Konferenz zu diesen Fragen sowie zur weiteren Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie eingegangen wurden, und *ersucht* die UNAMA, der Regierung Afghanistans bei der allmählichen Übernahme der Führung behilflich zu sein, so auch indem sie die Vorbereitung der später in diesem Jahr in Kabul abzuhaltenden Konferenz unterstützt;
5. *beschließt* ferner, dass die UNAMA und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen ihres Mandats und geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken, weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen leiten werden, im Einklang mit dem Kommuniqué der Londoner Konferenz und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten:

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der Prioritäten der afghanischen Regierung in den Fragen der Entwicklung und des Regierungswesens durch die internationale Gemeinschaft zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Drogenbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, und gleichzeitig die Anstrengungen zur Stei-

gerung des Anteils der über die afghanische Regierung bereitgestellten Entwicklungshilfe und die Anstrengungen zur Steigerung der Transparenz und Wirksamkeit der Nutzung dieser Ressourcen durch die afghanische Regierung zu unterstützen;

b) entsprechend ihren bestehenden Mandaten die Zusammenarbeit mit der ISAF und dem Hohen Zivilen Beauftragten der NATO auf allen Ebenen und im ganzen Land zu stärken, um die Koordinierung zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich zu verbessern, den frühzeitigen Austausch von Informationen zu erleichtern und die Kohärenz der Tätigkeiten der nationalen und internationalen Sicherheitskräfte und der zivilen Akteure zur Unterstützung eines Entwicklungs- und Stabilisierungsprozesses unter afghanischer Führung zu gewährleisten, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den regionalen Wiederaufbauteams und den nichtstaatlichen Organisationen, und unter Berücksichtigung des jeweiligen Mandats der UNAMA und der ISAF den Prozess des provinzwweisen Übergangs der Verantwortung für die Sicherheit an Afghanistan zu unterstützen;

c) politische Kontaktarbeit und Gute Dienste zu leisten, um die afghanische Regierung auf Antrag bei der Durchführung von Aussöhnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen unter afghanischer Führung zu unterstützen, namentlich durch den Vorschlag und die Unterstützung von vertrauensbildenden Maßnahmen im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolution 1267 (1999), 1822 (2008) und 1904 (2009) sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

d) auf Antrag der afghanischen Behörden und unter Berücksichtigung der auf der Londoner Konferenz eingegangenen Verpflichtungen zur Wahlreform die Vorbereitungen für die bevorstehenden nationalen Parlamentswahlen zu unterstützen, durch die Gewährung technischer Hilfe, die Koordinierung der von anderen internationalen Gebern, Stellen und Organisationen geleisteten Hilfe und die Weiterleitung der vorhandenen und zusätzlichen für die Unterstützung des Prozesses zweckgebundenen Mittel, und über die Zivilgesellschaft eine starke Beteiligung des afghanischen Volkes an den Wahlen und am Prozess der Wahlreform zu unterstützen;

6. *bekräftigt außerdem*, dass die UNAMA und der Sonderbeauftragte weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen in den folgenden Schwerpunktbereichen leiten werden:

a) durch eine gestärkte und erweiterte Präsenz im ganzen Land die Durchführung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der Nationalen Drogenkontrollstrategie auf lokaler Ebene zu fördern und die Einbeziehung in die Regierungspolitik wie auch deren Verständnis zu erleichtern;

b) die Anstrengungen zur Verbesserung des Regierungswesens und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, sowie zur Bekämpfung der Korruption auf lokaler und nationaler Ebene zu unterstützen und zu verstärken und Entwicklungsinitiativen auf lokaler Ebene zu fördern, um dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und Dienstleistungen erbracht werden;

c) eine zentrale Koordinierungsrolle zu übernehmen, um die Erbringung humanitärer Hilfeleistungen im Einklang mit humanitären Grundsätzen und mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung Afghanistans aufzubauen, zu erleichtern, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Hilfe und dem Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

d) mit Unterstützung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission sowie mit den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen und der Regierung Afghanistans zusammenzuarbeiten, die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, die Rechenschaftslegung zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Menschenrechte und Grundfreiheiten betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen;

e) die regionale Zusammenarbeit zur Herbeiführung von Stabilität und Wohlstand in Afghanistan zu unterstützen;

7. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

8. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten, *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Maßnahmen, die der Generalsekretär in dieser Hinsicht bereits ergriffen hat, und *sieht* einer Analyse der Sicherheitserfordernisse der Vereinten Nationen in Afghanistan *mit Interesse entgegen*;

9. *betont*, wie wichtig die Stärkung und Ausweitung der Präsenz der UNAMA und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen ist, *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine laufenden Bemühungen fortzusetzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der mit dieser Stärkung und Ausweitung verbundenen Sicherheitsprobleme zu ergreifen, und *unterstützt nachdrücklich* die Autorität des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Koordinierung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Afghanistan;

10. *unterstreicht*, wie wichtig die bevorstehenden nationalen Parlamentswahlen für die demokratische Entwicklung Afghanistans sind, *fordert*, dass alles darangesetzt wird, um die Glaubwürdigkeit und die Sicherheit der Wahlen zu gewährleisten, *ist sich* der Herausforderungen *bewusst*, denen sich die afghanische Unabhängige Wahlkommission und die afghanische Wahlbeschwerdekommission gegenübersehen, *unterstreicht*, dass diese beiden Organe ihre Aufgaben bei der Vorbereitung und Überwachung der Wahlen wirksam erfüllen müssen, und *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, mit der UNAMA zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Unabhängige Wahlkommission und die Wahlbeschwerdekommission stark und unabhängig sind und die von der Verfassung geforderten angemessenen Kontrollmechanismen bieten;

11. *begrüßt* die Zusage der Regierung Afghanistans, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um aufbauend auf den bei den Wahlen im Jahr 2009 gewonnenen Erkenntnissen Verbesserungen für den Wahlprozess im Jahr 2010 und darüber hinaus herbeizuführen, *bekräftigt* unter Berücksichtigung der auf der Londoner Konferenz eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich einer Wahlreform, dass der UNAMA eine führende Rolle dabei zukommt, die Einlösung dieser Verpflichtungen auf Ersuchen der afghanischen Regierung zu unterstützen, *ersucht* die UNAMA, der Nationalversammlung und der Zivilgesellschaft technische Hilfe zur Unterstützung konstruktiver Wahlreformen zu gewähren, und *fordert* ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *auf*, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

12. *begrüßt* die erneuten Anstrengungen der afghanischen Regierung, namentlich im Rahmen der in diesem Jahr abzuhaltenden nationalen Friedens-Jirga den Dialog mit den-

jenigen Regierungsgegnern zu fördern, die bereit sind, der Gewalt abzuschwören, die Verbindungen zur Al-Qaida und zu anderen terroristischen Organisationen abzubrechen, den Terrorismus abzulehnen und die afghanische Verfassung anzunehmen, insbesondere in ihrem Bezug auf Geschlechter- und Menschenrechtsfragen, und *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, von den Guten Diensten der UNAMA Gebrauch zu machen, um diesen Prozess nach Bedarf und unter voller Achtung der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1822 (2008) und 1904 (2009) eingeführten Maßnahmen und Verfahren sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen des Rates zu unterstützen;

13. *begrüßt außerdem* die Zusage der Regierung zur Erarbeitung und Durchführung eines wirksamen, alle Seiten einschließenden, transparenten und nachhaltigen nationalen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, *betont* die Rolle, die der UNAMA bei der Unterstützung dieses Programms gemäß dem in dieser Resolution enthaltenen Mandat zukommt, und *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, der Regierung Afghanistans bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen unter anderem durch die Schaffung eines Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung behilflich zu sein;

14. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans und ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit sowie die jüngsten, von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich das in Istanbul abgehaltene vierte Dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei, das mit der Beteiligung Afghanistans und seiner Nachbarn abgehaltene Istanbuler Gipfeltreffen und die Londoner Afghanistan-Konferenz, *begrüßt ferner*, dass die in der Erklärung von 2002 über gutnachbarliche Beziehungen enthaltenen Grundsätze im Kommuniqué der Londoner Konferenz bekräftigt wurden, und *betont*, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen ist, um Frieden und Wohlstand in Afghanistan sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung als Mittel zur Herbeiführung der vollständigen Einbindung Afghanistans in die regionale Dynamik und die Weltwirtschaft zu fördern;

15. *bekräftigt erneut* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Koordinierung, Erleichterung und Überwachung der Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit dem Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten, um seine Effizienz weiter zu verbessern;

16. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die afghanische Regierung *auf*, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf der am 12. Juni 2008 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung Afghanistans und auf der Londoner Afghanistan-Konferenz am 28. Januar 2010 eingegangen sind, und *erklärt erneut*, wie wichtig weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung und Wirksamkeit der Hilfe sind, namentlich durch die Gewährleistung von Transparenz, die Bekämpfung der Korruption und den Ausbau der Kapazitäten der Regierung Afghanistans zur Koordinierung der Hilfe;

17. *fordert* die afghanische Regierung *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der ISAF und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, illegal bewaffneten Gruppen, Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel ausgeht;

18. *verurteilt* auf das entschiedenste alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen

Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und *verurteilt ferner* die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

19. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, *ermutigt* die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen und alle maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, und *erklärt*, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

20. *anerkennt* die Fortschritte, die die ISAF und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, wie in dem Bericht der UNAMA vom Januar 2010 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten beschrieben, und *fordert sie auf*, in dieser Hinsicht weiter robuste Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzbewertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der afghanischen Regierung in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die afghanische Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

21. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, und *fordert* die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen;

22. *bekundet* seine große Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Kräfte der Taliban in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, *verurteilt erneut* auf das entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere Angriffe auf Schulen, und den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, *fordert*, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden, *betont*, wie wichtig die Durchführung der Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) des Sicherheitsrats in diesem Zusammenhang ist, und *ersucht* den Generalsekretär, die Kinderschutzkomponente der UNAMA weiter zu verstärken, insbesondere durch die Ernennung von Kinderschutzberatern;

23. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Auswahlverfahren, Ausbildung, Förderprogramme, Ausrüstung und Programme zur Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit für Frauen wie für Männer zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen;

24. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte bei der Entwicklung der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und *ermutigt* zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen, unter anderem durch den Beitrag von Ausbildern, Ressourcen und Mentor- und Verbindungsteams im Rahmen der NATO-Ausbildungsmission in Afghanistan, und Beratung bei der Entwick-

lung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Reform des Verteidigungssektors;

25. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, *fordert* weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, namentlich im Rahmen des Programms der gezielten Distrikt-Entwicklung, und *betont* in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren, einschließlich des Beitrags der NATO-Ausbildungsmission in Afghanistan, des Beitrags der Europäischen Gendarmerietruppe (EGF) zu dieser Mission und des Beitrags der Europäischen Union über ihre Polizeimission (EUPOL Afghanistan);

26. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen durch die afghanische Regierung und *fordert* eine Beschleunigung der Bemühungen um weitere Fortschritte mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft;

27. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Fortschritten beim Vorgehen gegen die Opiumperzeugung, *ist nach wie vor besorgt* über die schwerwiegenden Schäden, die der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit, die Entwicklung und das Regierungswesen in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, *fordert* die afghanische Regierung *auf*, die Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu beschleunigen, namentlich durch Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung, und die Drogenbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren, und *würdigt* die Unterstützung, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) der Dreiecksinitiative und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum (CARICC) im Rahmen der Initiative des Pariser Paktes und der Regenbogenstrategie gewährt, sowie den Beitrag der Polizeiakademie von Domodedowo (Russland);

28. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der unerlaubten Erzeugung von aus Afghanistan stammenden Drogen, dem unerlaubten Handel damit und ihrem unerlaubten Konsum erwächst, nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung zu verstärken, namentlich durch die Stärkung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet der Drogenkontrolle und die Zusammenarbeit im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Drogen und chemischen Ausgangsstoffen sowie gegen die mit diesem Handel verbundene Geldwäsche und Korruption, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels, die von der Regierung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen der Initiative des Pariser Paktes und ihres Paris-Moskau-Prozesses im Jahr 2006 in Moskau veranstaltet wurde (S/2006/598), und *fordert* in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung seiner Resolution 1817 (2008);

29. *fordert*, dass die Initiative des Pariser Paktes zur Bekämpfung der unerlaubten Erzeugung von Suchtstoffen, des unerlaubten Handels damit und ihres unerlaubten Konsums fortgesetzt wird und dass der Mohnanbau, die Drogenlabors und die Drogenvorräte beseitigt und Drogenkonvois abgefangen werden, *unterstreicht*, wie wichtig die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement ist, und *begrüßt* die verstärkte diesbezügliche Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE);

30. *erklärt erneut*, wie wichtig die vollständige, zeitlich abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung des Nationalen Justizprogramms durch alle maßgeblichen afghanischen Institutionen und sonstigen Akteure ist, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Verankerung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen;

31. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und bei der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern;

32. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der weit verbreiteten Korruption auf die Sicherheit, eine gute Regierungsführung, die Drogenbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung und *fordert* die afghanische Regierung *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft entschlossen die Führung bei der Korruptionsbekämpfung zu übernehmen und ihre Anstrengungen zur Schaffung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung zu verstärken;

33. *ermutigt* alle afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, in einem Geist der Zusammenarbeit tätig zu sein, *fordert* die afghanische Regierung *auf*, die Reform der Legislative und der öffentlichen Verwaltung weiter voranzutreiben, um eine gute Regierungsführung mit der vollen Vertretung aller afghanischen Frauen und Männer und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf subnationaler Ebene zu gewährleisten, und *unterstreicht*, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf;

34. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Einschränkungen der Medienfreiheit und den Angriffen auf Journalisten, *lobt* die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung der Menschenrechte in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft, *betont*, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten, und *unterstützt* ein breites Engagement aller staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zur Einlösung der auf der Londoner Konferenz gegebenen gegenseitigen Zusagen, einschließlich der Zusage, ausreichende öffentliche Mittel für die Kommission bereitzustellen;

35. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechte der Frauen und Mädchen erforderlich sind, *verurteilt nachdrücklich* das Fortbestehen bestimmter Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt, die darauf abzielt, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, *betont*, wie wichtig die Durchführung der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) des Sicherheitsrats ist, *unterstützt* die Anstrengungen zur beschleunigten Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan, *begrüßt* die Selbstverpflichtung der afghanischen Regierung, die Mitwirkung von Frauen in allen afghanischen Lenkungsinstitutionen, einschließlich der gewählten und ernannten Gremien und des öffentlichen Dienstes, zu stärken, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

36. *begrüßt* die Zusammenarbeit der afghanischen Regierung und der UNAMA mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) bei der Durchführung der Resolution 1904 (2009), namentlich bei der Bereitstellung einschlägiger Informationen zur Aktualisierung der Konsolidierten Liste und bei der Benennung von Personen und Einrich-

tungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida und der Taliban unter Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen, deren unerlaubter Erzeugung und dem illegalen Handel damit beteiligt sind, und *ermutigt* zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

37. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur;

38. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und *ruft* zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe *auf*;

39. *bekräftigt außerdem* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen;

40. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seinen nächsten Bericht eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats und der Prioritäten der UNAMA, die in dieser Resolution dargelegt sind, aufzunehmen, und *fordert* alle beteiligten Akteure *auf*, mit der UNAMA in diesem Prozess zusammenzuarbeiten;

41. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
